

INFO - Blatt Leistungsrecht

Rente an Waisen

Diese Rentenansprüche haben eine Unterhaltsfunktion und sind vom Einkommen des verstorbenen Elternteils abhängig. Berechnungsgrundlage ist der Jahresarbeitsverdienst (JAV). Dies ist das Bruttoarbeitsentgelt oder Bruttoarbeitseinkommen der verstorbenen Person, welches in den letzten 12 Monaten vor dem Unfall erzielt wurde.

Beginn und Ende der Waisenrente

Waisenrenten werden vom Todestag an und grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres und längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres besteht ein Anspruch, wenn die Waise

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2d Einkommensteuergesetz (EStG) oder
- sich in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und einem der zuvor genannten Dienste oder dem gesetzlichen Wehrdienst oder Zivildienst befindet oder
- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten

Mit Vollendung des 27. Lebensjahres endet die Waisenrente endgültig.

Höhe der Rente

Die jährliche Rente einer Halbwaise beträgt 20 %, die einer Vollwaise 30 % des JAV.

Beispiel:

JAV	52.000,00 €
20 % des JAV	10.400,00 €
Halbwaisenrente monatlich	866,67 €
30 % des JAV	15.600,00 €
Vollwaisenrente monatlich	1.300,00 €